Stadt Bülach

Energiestadt Gold

Beitragsverordnung der Stadt Bülach für Spielgruppenbesuche

Erlassen am 26.01.2026 durch das Stadtparlament

Datum des Inkrafttretens: 1. August 2026

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) des Kantons Zürich folgende Beitragsverordnung (BVO):

I. Geltungsbereich

Geltungsbereich

Art. 1

Die Beitragsverordnung gilt für alle Inhaberinnen und/oder Inhaber der elterlichen Sorge (nachfolgend Eltern genannt),

a) die mit den betreuten Kindern den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Bülach haben und
b) deren Kinder eine in Bülach ansässige, deutschsprachige Spielgruppe besuchen, die mit der Stadt Bülach eine entsprechende Leistungsvereinbarung hat.

II. Grundsätze

Grundsätze

Art. 2

[1] Die Stadt Bülach ist im Rahmen der Frühen Sprachbildung vor Kindergarteneintritt interessiert an einem vielfältigen Angebot von Spielgruppen, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht wird als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.

[2] Die Organisation und Finanzierung der Spielgruppenbesuche ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch einer Spielgruppe soll aber allen Kindern unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Eltern möglich sein.

[3] Die Stadt Bülach leistet den Eltern nach Massgabe dieser Verordnung Beiträge an die Kosten der Spielgruppenbesuche.

III. Beitragsberechtigung

Beiträge aufgrund wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit

Art. 3

[1] Die Stadt Bülach berücksichtig bei der Ausrichtung und der Festlegung der Höhe der Beiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern.

[2] Der Stadtrat legt die maximalen beitragsberechtigten Spielgruppentarife fest.

Beiträge aufgrund behinderungsbedingter Mehrkosten

Art. 4

[1] Eltern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen haben, auch ohne aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse die Voraussetzungen zur Beitragsberechtigung zu erfüllen, für Spielgruppenbesuche ihrer Kinder mit besonderen Bedürfnisse Anspruch auf Beiträge an behinderungsbedingte Mehrkosten (in Form von Beiträgen an den durch die Behinderung verursachten höheren Betreuungsaufwand). Die weiteren Voraussetzungen gemäss Beitragsverordnung für Spielgruppenbesuche müssen jedoch erfüllt sein.

[2] Der Stadtrat legt die maximalen beitragsberechtigten Mehrkosten fest.

Berechnung Beiträge

Art. 5

Der Stadtrat legt in den Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung für Spielgruppenbesuche die entsprechenden Rahmenbedingungen für die Berechnung und die Ausrichtung der Beiträge fest.

IV. Inkraftsetzung

Inkraftsetzung

Art. 6

Die vorliegende Beitragsverordnung für Spielgruppenbesuche tritt per 1. August 2026 in Kraft.

Genehmigungsvermerk:

Die Beitragsverordnung der Stadt Bülach für Spielgruppenbesuche wurde vom Stadtparlament am 26.01.2026 genehmigt.